

Amtsgericht Neu-Ulm

Abteilung für Zwangsversteigerung

Az.: 1 K 47/24

Neu-Ulm, 05.11.2025



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 28.01.2026	09:00 Uhr	103, Sitzungssaal	Amtsgericht Neu-Ulm, Schützenstr. 60, 89231 Neu-Ulm

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Neu-Ulm von Neu-Ulm
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
23,08/1000	Wohnung	1	10319

am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Neu-Ulm Blatt 9852 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Neu-Ulm	247/31	Hof- und Gebäudefläche (darauf 3 Wohnhäuser, Hofraum des Erbbaube- rechtigten)	Bahnhofstraße 80, 82, 84	0,1036
Neu-Ulm	247/32	Hof- und Gebäudefläche (darauf Wohnhaus, Hof- raum des Erbbauberech- tigten)	Bahnhofstraße 86	0,0594

Zusatz: auf die Dauer von 99 Jahren

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung Erdgeschoss;

Verkehrswert:

153.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Das Gutachten in Volltext finden Sie unter www.hanmark.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.11.2024 in das Grundbuch eingetragen worden.

Zur Zuschlagserteilung ist die Zustimmung des Grundstückseigentümers erforderlich.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.